

AZ: 6575/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Abrechnung des Stromverbrauchs des Beschwerdeführers im Zeitraum 01.09.2018 bis 01.09.2019.

Für den genannten Zeitraum stellte die Beschwerdegegnerin als Lieferantin mit Rechnung vom 03.09.2019 einen Verbrauch von 4.848 kWh fest. In den beiden Belieferungszeiträumen davor hatte der Beschwerdeführer, der die Lieferstelle nach seinen Angaben mit seiner Ehefrau bewohnt, Jahresverbräuche von 1.045 und 1.224 kWh zu verzeichnen. Nach Angaben des Netzbetreibers sind in der kurzen Zeit vom 02.09.2019 bis zum 24.09.2019 weitere 563 kWh verbraucht worden. In der Zeit danach ist der Verbrauch zurückgegangen. So wurde für den Zeitraum 25.09.2019 bis 11.12.2019 lediglich ein Verbrauch von 246 kWh gemessen.

Der Beschwerdeführer beanstandete die Rechnung vom 03.09.2019 und machte geltend, der Verbrauch sei völlig überhöht. Nach erfolglosem Beschwerdeverfahren hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Zur Begründung weist er darauf hin, dass er einen Verbrauch von 4.848 kWh nicht verursacht haben könne. Seine Lebensumstände und sein Verbrauchsverhalten seien unverändert. Seine Recherchen deuteten darauf hin, dass der gelieferte Strom etwa im Zeitraum Juni/Juli 2019 bis zum 10.09.2019 nicht korrekt gemessen worden sei. Da die Messdaten davor und danach unauffällig seien, sehe er keinen Sinn in einer amtlichen Befundprüfung des Zählers.

Der Beschwerdeführer beantragt eine deutliche Reduzierung des Rechnungsbetrages.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber halten die erfolgte Abrechnung für fehlerfrei. Sie sehen keinen Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Ermittlung des Verbrauchs.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag kann keinen Erfolg haben.

Der streitige Verbrauch von 4.848 kWh im Zeitraum September 2018 bis September 2019 ist durch eine geeichte Messeinrichtung aufgezeichnet worden. Im Schlichtungsverfahren muss davon ausgegangen werden, dass diese Aufzeichnung in einer technisch korrekten Weise erfolgt ist. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Zähler in einer amtlichen Befundprüfung „durchgefallen“ wäre.

Dies ist nicht der Fall, weil der Beschwerdeführer die Prüfung wegen des damit für ihn verbundenen Kostenrisikos nicht beantragt hat.

Angesichts dieser Umstände muss die Schlichtungsstelle für das Schlichtungsverfahren annehmen, dass der gemessene Verbrauch tatsächlich stattgefunden hat, so dass der Beschwerdeführer ihn bezahlen muss.

Soweit der Beschwerdeführer in beachtlicher Weise zahlreiche Indizien dafür dargelegt hat, dass es im Sommer 2019 zu unerklärlichen Verbrauchssteigerungen oder jedenfalls zu außergewöhnlichen Zählersprüngen gekommen ist, ist ohne weiteres einzuräumen, dass die Datenveränderung ungewöhnlich und verdächtig ist. Sie lässt aber für sich allein nicht den Schluss zu, dass der Zähler falsch gemessen hat. Dagegen spricht, dass derselbe Zähler ab September 2019 wieder normale Werte geliefert hat. Erkenntnisse insofern, dass ein Zähler vorübergehend falsch und anschließend im Wege einer Art Selbstheilung wieder richtig messen kann, liegen der Schlichtungsstelle – jedenfalls bisher – nicht vor. Auch kann ohne intensive weitere Sachverhaltsaufklärung, die die Schlichtungsstelle nach Ihrer Verfahrensordnung nicht vornehmen darf, nicht ermittelt werden, ob Vorgänge „hinter dem Zähler“ wie defekte Elektrogeräte oder ein Stromdiebstahl, den der Beschwerdeführer selbst verschiedentlich als denkbare Erklärung genannt hat, für den Verbrauchsanstieg ursächlich gewesen sein können. Solche Effekte würden sich im Übrigen zu Lasten des Beschwerdeführers auswirken, der hinterher allenfalls Regressansprüche erheben könnte.

Im Schlichtungsverfahren kann dem Beschwerdeführer deshalb nicht geholfen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnung der Beschwerdegegnerin vom 03.09.2019 vorbehaltlos an und begleicht den offenen Rechnungsbetrag. Die Beschwerdegegnerin storniert alle etwaigen Nebenforderungen und bietet dem Beschwerdeführer, wenn dieser es wünscht, eine Ratenzahlungsvereinbarung an.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 3.März 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann